



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

Schum EuroShop GmbH & Co. KG
Herr Dr. Rainer Schum Geschäftsführer(in)
Lange Länge 10
97337 Dettelbach

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

Telefon 040 42891-4301
Telefax 040 4279-06047
E-Mail baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartner **Gazuliena Ajaz**

Telefon **040 42891-4350**
E-Mail gazuliena.ajazi@bergedorf.hamburg.de

GZ.: B-WBZ-495-2026

Hamburg, 10. August 2026

Verfahren	Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 64a HBauO
Bezug	
Eingang	29.04.2026
Belegenheit	Alte Holstenstraße 20
Baublöcke	601-105
Flurstück	604 in der Gemarkung: Lohbrügge

Errichtung von Werbeanlagen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 3 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 2 HBauO einmalig um drei Jahre verlängert werden.



Servicezeiten:
nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Lohbrügge 10
mit den Festsetzungen: MKg
 Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

- **0003** Baubeschreibung [baubeschreibung-1_Baubeschreibung_20260429.pdf]
- **0004** Liegenschaftsplan [flurkarte-1_Liegenschaftsplan_20260429.pdf]
- **0005** Ansichten Detailzeichnung [ansichten-1_Detailzeichnung_20260429.pdf]
- **0006** Ansichten Konstruktionszeichnung [ansichten-2_Konstruktionszeichnung_20260429.pdf]
- **0007** Ansichten Fotomontage [ansichten-3_Fotomontage_20260429.pdf]

Aufschiebende Bedingungen

1. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn
 - 1.1 ein Antrag auf Sondernutzung nach § 19 HWG beim zuständigen WBZ gestellt wurde (Kundenservice-WBZ@bergedorf.hamburg.de) und die Sondernutzungserlaubnis vorliegt.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

Anlage - immissionsschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Bergedorf
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

Hinweise

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72 Absatz 8 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck auf der Internetseite
<https://www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html>
oder reichen die Information über den Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn"
<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502>
elektronisch ein.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 82 Absatz 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: <https://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>

Anlage zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Bergedorf

Alte Holstenstraße 65-67

21029 Hamburg

Tel.Nr.:

Fax-Nr.:

E-Mail: Verbraucherschutz@bergedorf.hamburg.de

Auflagen

5. Die Werbeanlagen dürfen nicht zu erheblichen Belästigungen durch Aufhellung oder Blendung führen. Durch entsprechende bauliche Ausführung ist sicherzustellen, dass die Lichtabstrahlung in den Bereich benachbarter schutzwürdiger Räume nicht zu Überschreitungen gemäß der Lichtrichtlinie „Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz führt.
6. Grenzwert Raumaufhellung:
Die Aufhellung der schutzwürdigen Räume im Umfeld der Werbeanlagen wird durch die mittlere Beleuchtungsstärke in der Fensterebene beschrieben.
Der Grenzwert für die Raumaufhellung beträgt:
von 06.00 bis 22.00 Uhr 15 lx
von 22.00 bis 06.00 Uhr 5 lx.
7. Grenzwert Blendung:
Die maximal zulässige mittlere Leuchtdichte ist gemäß Pkt. 5 der Lichtrichtlinie zu ermitteln; das Blendmaß k_s darf hierbei den Immissionsrichtwert k nicht überschreiten.
Der Grenzwert beträgt im Bereich der umgebenden Bebauung:
von 06.00 bis 20.00 Uhr entfällt
von 20.00 bis 22.00 Uhr entfällt
von 22.00 bis 06.00 Uhr $k = 160$.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG).
Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme:	Errichtung
Gebäudeklasse:	
Bauliche Anlage:	
Anlage / Einrichtung:	Werbeanlage
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung:	Nicht relevant
Zahl der Vollgeschosse:	Vollgeschoss(e)